



Bozen, 22.06.2022

An Frau Abgeordnete
Mair Ulliulli.mair@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An die Präsidentin des Südtiroler Landtages
Rita Matteidokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 2169 vom 17.05.2022 - Mietnomaden in WOBI-Wohnungen**

Frage 1: Wie viele Fälle von Mietnomaden, welche jeweils in unterschiedlichen WOBI-Wohnungen ihre Miete nicht entrichtet haben, hat das WOBI in den vergangenen fünf Jahren registriert?

Antwort: „Mietnomaden“ ist ein umgangssprachlicher Begriff bzw. ein Begriff der häufig von den Medien verwendet wird und der Situationen beschreibt, in welchen bestimmte Personen oder Familien gezielt ständig Wohnung wechseln und nicht bezahlte Mieten bzw. Schäden hinterlassen. In diesem Sinne sind dem WOBI keine Situationen bekannt, da es aufgrund der geltenden Regelungen nicht zu solchen ständigen Wechseln zwischen Institutswohnungen kommt bzw. kommen kann. Personen, welche eine Zwangsräumung durch das WOBI hatten, sind für 5 Jahre von einer neuerlichen Zuweisung ausgeschlossen. Sollten die Betroffenen nach Ablauf dieser Frist wieder die Zuweisung einer WOBI-Wohnung beantragen, wird, sofern die Außenstände in der Zwischenzeit nicht beglichen worden sind, die Bezahlung der Außenstände verlangt. Sollten diese nicht bezahlt werden, wird keine Sozialwohnung zugewiesen.

Frage 2: Welche Staatsbürgerschaften hatten die Mietnomaden, wie sie aus Frage 1 hervorgehen?

Antwort: Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 3: Welcher finanzielle Schaden ist dem WOBI durch die Mietnomaden entstanden?

Antwort: Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 4: Erhalten Personen, die ihrer Verpflichtung die Miete zu entrichten nicht nachgekommen sind, erneut eine WOBI-Wohnung? Wenn Ja, mit welcher Begründung? Wenn Nein, wird ein entsprechendes Register über diese Mietnomaden geführt, damit sie nicht erneut eine WOBI-Wohnung zugewiesen bekommen?

Antwort: Personen, welche eine Zwangsräumung durch das WOBI hatten, sind für 5 Jahre von einer neuerlichen Zuweisung ausgeschlossen. Sollten die Betroffenen nach Ablauf dieser Frist wieder die



Zuweisung einer WOBI-Wohnung beantragen, wird, sofern die Außenstände in der Zwischenzeit nicht beglichen worden sind, die Bezahlung der Außenstände verlangt. Sollten diese nicht bezahlt werden, wird keine Sozialwohnung zugewiesen.

Frage 5: Mit welchen Mitteln geht das WOBI gegen Mietnomaden vor?

Antwort: Siehe Antwort auf Frage 4.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)